



Satzung

Satzung des Fördervereins
der Realschule plus Birkenfeld e.V. § 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule plus Birkenfeld e.V.“ Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Idar-Oberstein eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Birkenfeld/Nahe. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 §§ 51 bis 68), und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Realschule Birkenfeld plus, insbesondere durch: die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel, Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen, Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler, Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens, Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung, Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit, den Betrieb der schulträgereigenen Mensa und Schülercafes nach Maßgabe des Schulträgers und nach den Bedingungen des diesbezüglichen Nutzungsvertrages. Hierbei handelt es sich um einen Zweckbetrieb, der nicht in Konkurrenz zu anderen Wirtschaftsunternehmen steht und lediglich den Zweck verfolgt, die Schülerinnen und Schüler sowie die sonstigen Bediensteten des Hauses mit warmen und kalten Speisen und Getränken zu versorgen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteilige Zahlungen aus etwaigen Überschüssen. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen, begünstigt werden. Aus den Mitteln des Vereins dürfen nur Ausgaben bestritten werden, zu deren Deckung weder der Schulträger noch eine staatliche Stelle gesetzlich verpflichtet sind.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, das ist der 31.12., gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Personen, die sich um die Regionale Schule Birkenfeld besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird in Geld erhoben, er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer. Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit je ein Mitglied der Elternvertretung, des Lehrerkollegiums und der Schülervvertretung angehören. Die/Der durch den Schulelternbeirat gewählte Schulelternsprecher/in ist während seiner Amtszeit 1. Vorsitzender. Zweiter Vorsitzender ist die/der Schulleiter/in. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 7.500,00 belasten, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ohne dass hierdurch die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen beschränkt wird. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils der 1. und 2. Vorsitzende oder einer dieser beiden mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

§ 6

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die schriftlich, unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände, verlangen. Die Einladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer unterschrieben. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

Wird das Amt des 1. und /oder 2. Vorsitzenden von der/n gemäß Satzung § 5 Abs. 2 festgelegten Person(en) abgelehnt, wählt die Mitgliederversammlung zuerst diese(n) und danach den restlichen Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, in Dringlichkeitsfällen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Dies gilt nicht für eine Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb 4 Wochen erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für eine Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Einladung ist eine ausführliche Tagesordnung, aus der die Absicht der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, eindeutig hervorgeht, beizufügen. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine

neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlungen nach § 8 Abs. 2 bedürfen jeweils einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit. Im Falle eines Beschlusses der Vereinsauflösung beschließt die Versammlung nach § 8 Abs. 2, ebenfalls mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, im Sinne von § 2, zu verwenden. Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 4 über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.06.2004 errichtet und ändert die Satzung des Fördervereins der Realschule plus Birkenfeld vom 03.12.1996 zuletzt geändert am 13.12.2008.